

Hintergrund Gebäudeenergie-/Wärmeplanungsgesetz GEG-/WPG-Entwurf verstößt beim Thema Müllverbrennung gegen europäisches und deutsches Recht

Berlin, 15. Juni 2023

Im Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) und des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) gilt die neu definierte „unvermeidbare Abwärme“ aus Müllverbrennungsanlagen („thermischer Abfallbehandlung“) zu 100% als erneuerbare Energie.

Zu Doppelbuchstabe jj

Die neu in § 3 Absatz 1 Nummer 30a geschaffene Definition von unvermeidbarer Abwärme stellt sicher, dass für eine Anrechnung auf die 65-Prozent-EE-Vorgabe nach § 71 nur Abwärme berücksichtigt wird, die tatsächlich unvermeidbar ist, deren Anfall sich also technisch nicht vermeiden lässt und die sonst einfach an die Umgebung abgegeben werden müsste. Keine unvermeidbare Abwärme ist Nutzwärme aus KWK-Prozessen nach § 2 Nummer 26 KWKG, während Wärme aus der Rauchgaskondensation von KWK-Anlagen unvermeidbare Abwärme ist. Unter dem tertiären Sektor werden etwa IT-Rechenzentren verstanden. Abwärme, die direkt in den Aufstellungsraum der Maschinen oder Geräte abgegeben wird, ist keine unvermeidbare Abwärme. Nicht-prozessbezogene Wärme aus Abluft, Raumluft oder Fortluft kann ausschließlich dann als unvermeidbare Abwärme angerechnet werden, wenn sie über eine Wärmepumpe nutzbar gemacht wird. Darüber hinaus zählt Abwärme aus nicht-prozessbezogener Abluft (z. B. über Abluft- oder RLT-Anlagen) nicht als unvermeidbare Abwärme. Faktisch ist die Definition außerhalb von bestehenden Wärmenetzen relevant, da bei einem Anschluss an ein bestehendes Wärmenetz auch andere Wärme als aus erneuerbaren Energien und unvermeidbarer Abwärme zugelassen ist. Auch Wärme aus thermischer Abfallbehandlung, die nicht als erneuerbare Energie gilt (biogener Anteil) und die unter Einhaltung der Vorgaben des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung aus der energetischen Verwertung von Abfall gewonnen wird, wird als unvermeidbare Abwärme anerkannt.

Vgl. Gesetzentwurf GEG, [Drucksache 20/6875](#) S. 97.

Ebenso im WPG-Entwurf unter §3, 12, b). Auch die in [Anlage 4](#) und [Anlage 9](#) des GEG genannten Primärenergie- und Emissionsfaktoren setzen Siedlungsabfälle mit Solar-/Windenergie bzw. Holz gleich.

Diese Regelung widerspricht europäischem und auch deutschem Recht:

Laut [Umweltbundesamt](#) befinden sich im deutschen Restmüll noch zu zwei Dritteln Wertstoffe. In anderen EU-Mitgliedsstaaten zum Teil noch wesentlich mehr.

Daher hatte die EU-Kommission Anfang 2022 im Green Deal auch die [Stärkung des Recyclings](#), also auch der stofflichen Verwertung, von Abfällen beschlossen, um Energie- und Rohstoffverbrauch weiter erheblich zu senken.

Im Einklang dazu legt bereits die [EU-Abfallrahmenrichtlinie \(Art. 4\)](#) und das deutsche [Kreislaufwirtschaftsgesetz \(§6\)](#) die Abfallhierarchie fest, in der Recycling über der „sonstigen Verwertung, insbesondere energetische Verwertung“ (Verbrennung) steht.

So steht auch in der geplanten Präambel der Renewable Energy Directive III (RED III): „Die Mitgliedstaaten sollten keine Förderregelungen aufstellen, die den Zielvorgaben für die Abfallbehandlung zuwiderlaufen und zu einer ineffizienten Nutzung recycelbarer Abfälle führen würden.“ [Vgl. Absatz 4, S. 20.](#)

Dies ist jedoch derzeit bei der Müllverbrennung der Fall: Das Verbrennen einer Tonne kunststoffhaltiger Leichtverpackungen beispielsweise emittiert laut [Studie des Öko-Instituts](#) (2022, vgl. S. 57) derzeit 147 kg CO₂, das Recyceln spart hingegen 407 kg ein.

Um der Problematik der Verbrennung von Wertstoffen Herr zu werden, einigten sich die Verhandlungsgruppen des Europäischen Parlaments und des Rats Ende März 2023 in den [Trilog-Verhandlungen zur Renewable Energy Directive III](#) (RED III – noch nicht veröffentlicht) darauf, dass die Mitgliedstaaten die Förderung erneuerbarer Energien für die Abfallverbrennung von der Umsetzung der Verpflichtung zur getrennten Sammlung abhängig machen sollten. Befinden sich in der Restmülltonne noch zu viele Wertstoffe, könnten die Mitgliedstaaten auch verlangen, dass die Betreiber von Müllverbrennungsanlagen Sortiersysteme für gemischte Abfällen einsetzen, um fossile Materialien vor der Verbrennung zu entfernen.

Erhebliche Widersprüche ergeben sich auch im deutschen Recht:

Im Entwurf des GEG und des WPG gilt wie oben beschrieben die angeblich „unvermeidbare Abwärme“ aus Müllverbrennungsanlagen (MVA) zu 100% als erneuerbare Energie (Anlage 4 und Anlage 9 der auch aktuell gültigen GEG-Fassung setzen die Wärme aus Siedlungsabfällen mit erneuerbaren Energien gleich). Das BMUV begründet dies, dass man im Prinzip davon ausgehen müsse, dass im Restmüll (schwarze Tonne) keine recycelbaren Reststoffe mehr seien. Das Umweltbundesamt und die Realität widerlegen jedoch diese Behauptung (s.o.).

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz hingegen gilt der (bislang nicht förderfähige) Strom aus Müllverbrennungsanlagen zu etwa 50% erneuerbar: Hier ist die gegenläufige Begründung, dass sich dort noch etwa 50% Biomasse befänden. Das Umweltbundesamt setzt den biogenen Anteil bei Siedlungsabfällen zu etwa 50% an. [Vgl. EEG §3 Nr. 21e](#) bzw. [UBA Herkunftsnachweis S.6](#).

Im [Bundesemissionshandelsgesetz \(BEHG\)](#) wiederum sollen die CO₂-Emissionen aus Müllverbrennungsanlagen ab 2024 in den nationalen Emissionshandel aufgenommen werden, in den [europäischen Emissionshandel \(ETS\)](#) ab 2028. [Vgl. Leitfaden der DEHSt/UBA](#). Dies widerspricht jedoch der Argumentation der „unvermeidbaren Abwärme“ und dem regenerativen Charakter der Müllverbrennung aus dem GEG-Entwurf.

Die Widersprüche aus diesen drei Gesetzen und der Konflikt zwischen GEG-/WPG-Entwurf und den EU-Vorgaben zur Kreislaufwirtschaft gilt es aus ordnungspolitischer Sicht aufzuheben. Auch um weitere Klagen auf nationaler und europäischer Ebene zu vermeiden. [Vgl. C-580/21 EuGH](#)

Strom und Abwärme aus der Müllverbrennung sind weder erneuerbar noch unvermeidbar.

Dieser Ansicht ist u.a. auch der [Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung](#) (BVSE).

Es ist an der Zeit, Kreislaufwirtschaft und Energiewirtschaft zusammenzuführen und das Abfallrecht mit dem Energierecht ordnungspolitisch korrekt zu verzahnen.

Über ALBA:

ALBA ist einer der führenden Umweltdienstleister und Rohstoffversorger in Europa. Das Unternehmen erzielt jährlich einen Umsatz von rund 1,35 Milliarden Euro (2022) und beschäftigt insgesamt 5.400 Mitarbeiter*innen. Weitere Informationen zu ALBA finden Sie unter www.alba.info.

Kontakt:

Dr. Matthias Hochstätter
Leiter Unternehmenskommunikation
Mobil: +49 170 551 25 42
Matthias.Hochstaetter@alba.info

Oliver Buchholz
Leiter Public Affairs
Mobil: +49 151 401 14 937
Oliver.Buchholz@alba.info

Knesebeckstr. 56-58
10719 Berlin



Fragen und Antworten rund um richtige Abfalltrennung und Recycling finden Sie unter www.muelltrennung-wirkt.de.